

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Schulpflegschaften der Gymnasien in Dortmund**

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Schulpflegschaften der Gymnasien in Dortmund“. Seine Eintragung ist nicht erforderlich.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

## § 2 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Schulpflegschaften bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen zu unterstützen. Sie arbeitet mit der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW sowie der Landeselternkonferenz NRW zusammen, die die Mitwirkungsrechte der gymnasialen Elternschaft im überörtlichen Bereich und gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW wahrnehmen. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. der regelmäßige Austausch der Erfahrungen der Schulpflegschaftsvorsitzenden bei der Arbeit und Wahrnehmung der Rechte der Elternschaften in der Schule,
2. die Erörterung von Angelegenheiten, bei denen abgestimmte Maßnahmen aller oder mehrerer Gymnasien in Dortmund in Betracht kommen,
3. die Durchführung von Informationsveranstaltungen, auch unter Beteiligung von Personen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens,
4. die Vertretung der Interessen der Elternschaft der örtlichen Gymnasien gegenüber dem Schulträger und anderen für die Interessenvertretung relevanten Institutionen,
5. die Pflege der Kontakte zur Bezirksdirektorenkonferenz und über die jeweiligen Schulpflegschaften zu den Schulleitungen der Gymnasien in Dortmund,
6. die Zusammenarbeit mit den nicht der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Dortmunder Gymnasien,
7. die Zusammenarbeit mit den örtlichen Interessenvertretungen anderer Schulformen .

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft der Schulpflegschaften der Gymnasien“ können werden:

- a) die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der jeweiligen Schulpflegschaften eines Dortmunder Gymnasiums
- b) von der Schulpflegschaft delegierte Eltern und Erziehungsberechtigte.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung bzw. durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages seitens des betreffenden Gymnasiums oder durch Vorlage des Beschlusses einer Schule über die Delegation eines Elternteils.

Auf Antrag können Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern an einem Dortmunder Gymnasium Mitglied werden. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss jährlich gestellt werden.

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Schulpflegschaften und deren Vertretern, sowie den Delegierten und Eltern und Erziehungsberechtigten (siehe § 3)
2. Jede Schule hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist in der folgenden Reihenfolge:  
der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, ein Delegierter der Schulpflegschaft.
3. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Vertretern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.
3. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er zeichnet verantwortlich für die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung der jeweiligen Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung der Verbindungen zum Schulträger, den Schulleitungen der örtlichen Gymnasien sowie den örtlichen und überörtlichen schulischen Mitwirkungsgremien.
4. Im Rahmen seines Handelns für die Arbeitsgemeinschaft kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtliche für den Verein zu schließende Verträge oder in sonstige für den Verein abzugebende verpflichtende Erklärungen soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung eintreten kann.

## § 7 Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft versammeln sich mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr. Die Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitgliederschulpflegschaften es verlangen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein Vertreter.
3. Zu den Zusammenkünften ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist einzuladen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung einzureichen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung ist abzustimmen.
4. Mit Einwilligung des Vorstandes können Gäste an den Versammlungen teilnehmen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
6. Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
7. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Jahresbericht und einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen. Anschließend hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
8. Über den Verlauf einer jeden Zusammenkunft ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Zusammenkunft zugeleitet.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Kosten zahlen die Mitgliederschulpflegschaften pro Schuljahr 15,00 Euro. Der Betrag ist fällig jeweils bis zum 01.10. des Jahres.

## § 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vorlage des Kassenberichts hat jährlich jeweils vor der ersten Mitgliederversammlung im Schuljahr zu erfolgen. Die Entlastung des Kassenführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederschulpflegschaften beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation des eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr einschließlich der Sommerferien.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.01.2011 in Kraft.